Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 11 — 23. Januar — 1917

Betr.: Gemüsesamen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen hat von den wichtigsten Gemüsearten je einen größeren Posten Samen in den marktgängigen Sorten angekauft, um den Bedarf der Gemüseerzeuger bei der zu erwartenden großen Knappheit an Gemüsesamen decken zu können. Sie gibt die Sämereien zum Selbstkostenpreis ab, so daß denjenigen, die von ihrer Vermittelung Gebrauch machen, der Vorteil des Großeinkaufspreises zugute kommt. Die Lieferung soll durch örtliche Sammelstellen erfolgen, die auf Ersuchen der Landwirtschaftskammer von den Großh. Bürgermeistereien eingerichtet werden sollen. Mit dem Versand kann Mitte Februar begonnen werden. Die Bestellungen sind mit Vordrucken abzugeben, die von den Sammelstellen zu beziehen sind. Es empfiehlt sich, die Beteiligten hierauf aufmerksam zu machen.

Sollte von anderer Seite ebenfalls eine Vermittelung von Sämereien beabsichtigt sein, so möchten wir empfehlen, sich der Vermittlung der Landwirtschaftskammer zu bedienen und auf diese Weise sich die Vorteile des gemeinsamen Bezugs zu sichern.

Gießen, den 18. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Langermann.

Betr.: Ein- und Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bei jedem Antrag auf Ausfuhr von Rindvieh aus dem Kreise ist eine Bescheinigung des Vertrauensmannes der Landwirtschaftskammer, der für den Ort benannt ist, von dem aus die Ausfuhr stattfinden soll, vorzulegen, die angeben muß, ob es sich um ein Tier zu Schlachtzwecken, zu Zucht- oder Nutzzwecken, um ein Zugtier oder eine Milchkuh handelt, wobei als Milchkuh eine Kuh zu betrachten ist, die mindestens 3 Liter Milch täglich liefert.

Sie wollen dies ortsüblich bekannt machen; alle Anträge ohne diese Bescheinigung gehen zurück.

Gießen, den 17. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Langermann.

Betr.: Den Termin zur Einsendung der Gemeinderechnungen für 1915 Rj.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die unsere Verfügung vom 19. Juli v. Js. (Kreisblatt Nr. 82) noch nicht erledigt haben, wollen derselben alsbald entsprechen.

Gießen, den 17. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Langermann.

Betr.: Einsendung der Sterbfallsnachweise.

An die Großh. Bürgermeistereien (Standesämter) des Kreises.

Es wird im Interesse eines möglichst einfachen und geregelten Geschäftsganges daran erinnert, daß die Sterbfallszählkarten nebst den dazugehörigen Todeszeugnissen ohne besondere Aufforderung regelmäßig und spätestens bis zum 10. des fälligen Monats an das Kreisgesundheitsamt einzusenden sind, damit dieses rechtzeitig die erforderliche Bearbeitung erledigen kann. Es sind hiernach fällig:

bis spätestens 10. Januar die Nachweise für November und Dezember, bis spätestens 10. März die Nachweise für Januar und Februar, bis spätestens 10. Mai die Nachweise für März und April, bis spätestens 10. Juli die Nachweise für Mai und Juni, bis spätestens 10. September die Nachweise für Juli und August, bis spätestens 10. November die Nachweise für September und Oktober.

Die Einsendung der Sterbfallsnachweise hat also nur alle 2 Monate zu erfolgen. Es ist aber dringend erforderlich, daß die Einsendungstermine, die Sie sich in ihrem Geschäftskalender genau vormerken wollen, unbedingt pünktlich eingehalten werden, damit nicht endlose Einzelerinnerungen nötig werden. Es darf erwartet werden, daß dies beherzigt wird, damit jedes überflüssige Schreibwerk angesichts der drückenden Geschäftslast vermieden wird.

Gießen, den 18. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Hemmerde.

Betr.: Die Ausführung des Art. 21 des Volksschulgesetzes.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, uns alsbald, soweit es noch nicht geschehen ist, diejenigen Schüler und Schülerinnen zu bezeichnen, auf die der Art. 21 des Volksschulgesetzes Anwendung findet. Fehlberichte sind nicht zu erstatten.

Gießen, den 16. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Langermann.

Gießen, den 18. Januar 1917.

Betr.: Die Aufnahme der taubstummen Kinder in die Taubstummen-Anstalten des Landes.

Das Großherzogliche Kreisamt Gießen

an die Schulvorstände des Kreises.

Wir sehen Ihren Berichten darüber entgegen, ob in Ihren Gemeinden taubstumme Kinder vorhanden sind, welche das zur Aufnahme in eine Taubstummen-Anstalt erforderliche Alter erreicht haben und welche Kinder im vergangenen Jahre in Taubstummen-Anstalt aufgenommen worden sind.

Die aufzunehmenden Kinder müssen am 1. Mai das 7. Lebensjahr vollendet, dürfen aber das 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Die Aufnahme erfolgt stets auf die Dauer von sieben Jahren.

Sollten sich aufnahmefähige taubstumme Kinder in Ihren Gemeinden vorfinden, dann ersuchen wir Sie, sich über die Verhältnisse der Eltern der Kinder ausführlich zu äußern und hierbei das nachstehend abgedruckte Formular, dessen einzelne Rubriken sorgfältig auszufüllen sind, gefl. zu benutzen.

J. V.: Langermann.

Ord.-Nr.	Namen der Taubstummen	Geburtstag	Religion	Erzeugt: ehelich	Erzeugt: außerehelich	Das wievielte Kind?	Namen der Eltern und ihre Beschäftigung	Bei der Geburt war alt: der Vater	Bei der Geburt war alt: die Mutter	Wieviel Geschwister am Leben: Brüder	am Leben: Schwestern	gestorben: Brüder	gestorben: Schwestern
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.		9.			

Ungefähres Vermögen der Eltern	Veranlassung der Taubheit: taubgeboren	taub geworden: wann?	taub geworden: wodurch?	Umfang der Taubheit: stocktaub	Umfang der Taubheit: hat noch etwas Gehör	Andere Gebrechen	Kann sprechen	Unterrichtet: wird es wo? von wem?	Unterrichtet: wurde es wo? von wem?	Mit was jetzt beschäftigt?	Bemerkungen.
10.	11.	12.		13.		14.	15.	16.		17.	18.

Soldaten-Postkörbchen Mk. 3.00 und 5.50. Ludwig Kohlermann, Bleichstraße 12.

Drucksachen aller Art sofort in jeder gewünschten Ausstattung stilrein u. preiswert die Brühl'sche Univ.-Druckerei.

Daher Stand der Mitglieder Ende 1916 ... Annerod, den 22. Januar 1917. Landwirtschaftlicher Konsumverein E. G. m. u. H. Der Direktor: Seuster. Der Rendant: Will.

... Großh. Bürgermeisterei. Weber.

... langt sind, können während des Monats Januar bei unserem Rechner Herrn Buchacker, Neuen Bäue 11, durch Aufdruck eines entsprechenden Vermerks für weiterhin zur Einlösung gültig erklärt werden. Diese Bücher sind sodann mit den jetzt gültigen blauen Marken weiter zu bekleben ... werden wenn gefüllt, zum vollem Werte eingelöst. 144D Der Ausschuß.